

Odernheim am Glan, 28.10.2026

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörz- bach-Meißbach“ der Gemeinde Dörzbach

- Beschluss über die Abwägung der in der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Dörzbach, Gemarkung Meißbach. Vorgesehen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 52,4 MW_p.

Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 durchgeführt, parallel hierzu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 durchgeführt, parallel hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 07.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026 durchgeführt, parallel hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, die eine Fristverlängerung bis 28.08.2026 erhielten.

Die eingegangenen Anregungen seitens der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit der entsprechenden Abwägung zu dem Verfahren gemäß §§

4a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind dieser Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt.

Die wesentlichen Aspekte der Stellungnahmen entfallen auf die folgenden Punkte:

Träger öffentlicher Belange

- **LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis**

In der gemeinsam mit dem BUND abgegebenen Stellungnahme werden der 10 m breite Gewässerrandstreifen und die ökologische Baubegleitung begrüßt. Gefordert werden u. a. ein Abrücken von Zaun und Erschließungsweg aus den Pufferstreifen der geschützten Hecken und der Streuobstallee, Vegetationsschutzzäune während der Bauzeit, Nachpflanzungen hochstämmiger Obstbäume als Ersatz für den zu rodenden Birnbaum, Angaben zu den Starkregenabflussbahnen, ein deutliches Abrücken von Zaun und Modulen vom Wald, ein lückenloser Ost-West- sowie ein zusätzlicher Nord-Süd-Wildtierkorridor und die Streichung der Batterie- und Stromspeicher aus Textteil und Begründung. Zum Artenschutz werden insbesondere ein früherer Beginn der zu beachtenden Feldlerchenbrutzeit (15.03.), größere offene Maßnahmenflächen und Schwarzbrachestreifen, eine abschnittsweise Schafbeweidung, zusätzliche externe CEF-Maßnahmen, ein Monitoring über mindestens fünf Jahre, die Ergänzung potenzieller Reptilienlebensstätten sowie die Abfuhr des Mahdguts gefordert.

- **Landratsamt Hohenlohekreis**

Das Baurechtsamt fordert, für Nebenanlagen mit Gebäudeeigenschaft (z. B. Trafostationen in Containermodulen) den Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO im Bebauungsplan aufzunehmen. Das Landwirtschaftsamt sieht die landwirtschaftlichen Belange weiterhin als stark betroffen an, da nicht ausreichend begründet wird, weshalb die Wirtschaftlichkeit der Anlage erst ab der geplanten Größe gegeben ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird bemängelt, dass die Nutzung der südlichen Feldlerchen-Ausgleichsfläche als Baustelleneinrichtungsfläche nicht in den Festsetzungen bzw. der Maßnahmenbeschreibung aufgegriffen wird und Zäune weiterhin entlang von Feldlerchen-Ausgleichsflächen verlaufen; zudem wird auf die Lage des südwestlichen Anlagenteils in der Abflussbahn eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m hingewiesen.

Dem Gemeinderat wird nachfolgende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Die Beschlussempfehlungen zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die als Anlage beigefügt sind, werden in der, vom Planungsbüro Enviro-Plan GmbH, vorgelegten Form beschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung, mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung samt Anhängen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 28.10.2026 gebilligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Gem. § 10 Abs. 4 BauGB ist für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ eine Zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.

Anlagen zum Beschluss:

Planunterlagen zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Gemeinde Dörzbach, Stand Oktober 2026, bestehend aus:

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Planurkunde)
- Text mit textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensvermerken

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht samt Anhängen und Anlagen beigefügt.

Die vollständigen Satzungsunterlagen können im Rathaus eingesehen werden.

Beratungsfolge/ Abstimmungsergebnis

☐ **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**